

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Oktober 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.10.2012

Geschäftszeichen:

II 40.1-1.155.10-63/12

Zulassungsnummer:

Z-155.10-11

Geltungsdauer

vom: **26. Oktober 2012**

bis: **21. Oktober 2015**

Antragsteller:

Wakol GmbH

Bottenbacher Straße 30
66954 Pirmasens

Zulassungsgegenstand:

Parkettklebstoffe

"Wakol PU 210", "Wakol PU 225", "Wakol PU 213" und "Wakol PU 215"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-155.10-11 vom 22. Oktober 2010, geändert und ergänzt durch den Bescheid vom 30. März 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-155.10-11

Seite 2 von 2 | 26. Oktober 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Parkettklebstoffe "Wakol PU 210", "Wakol PU 225", "Wakol PU 213" und "Wakol PU 215".

Die Parkettklebstoffe erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"¹ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Die Produkte sind für die Verklebung von Parkett auf einem geeigneten Untergrund vorgesehen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.